

Kurztitel

Datenschutzverordnung der Volksanwaltschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 473/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

20.08.1988

Außerkräftretensdatum

31.12.2006

Text**Grundsätze für die Überlassung von Daten**

§ 7. (1) Die Volksanwaltschaft kann unter den in § 13 DSGVO genannten Voraussetzungen Dienstleister in Anspruch nehmen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Dienstleister die beabsichtigte Heranziehung eines weiteren Dienstleisters zu untersagen, wenn öffentliche Interessen dies verlangen oder zu befürchten ist, daß berechnigte schutzwürdige Interessen von Betroffenen gefährdet sind.

(3) Wurde dem Auftraggeber von der Datenschutzkommission die Auffassung mitgeteilt, daß der Inanspruchnahme eines Dienstleisters schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen entgegenstehen, so ist entweder der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission zu entsprechen oder andernfalls die begründete Entscheidung über die weitere Vorgangsweise zu dokumentieren.

(4) Die Überlassung der Daten darf nur in der Art und in dem Umfang erfolgen, als deren Überlassung auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen zulässig oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Die Überlassung der Daten ist nur mit vorheriger Genehmigung oder auf Anordnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft zulässig; dies gilt auch für die Überlassung durch einen Dienstleister an einen weiteren.

(6) Die Einhaltung der Pflichten der Dienstleister gemäß §§ 13 und 19 DSGVO ist durch die Volksanwaltschaft zu kontrollieren.